

# **Satzung**

## **der Stiftung zur Förderung der Forschung für die gewerbliche Wirtschaft**

### **- Stiftung Industrieforschung -**

Das „Gesetz über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank“ geht davon aus, dass vor der Verschmelzung der Deutschen Industriebank mit der Industriekreditbank AG durch drei Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Industriebank und die Bundesrepublik Deutschland eine Stiftung des privaten Rechts gegründet wird, die anstelle der bisherigen treuhänderischen Aktionäre der Deutschen Industriebank Aktionärin der übernehmenden Gesellschaft wird.

Die Stiftung soll mit Rücksicht auf die Vorgeschichte der Deutschen Industriebank sowie die Herkunft und Zweckbestimmung ihrer Mittel ausschließlich der Förderung der Forschung für die gewerbliche Wirtschaft, insbesondere im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen, dienen.

Dies vorausgeschickt, errichten die Unterzeichner hiermit eine Stiftung, der sie folgende Satzung geben:

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Förderung der Forschung für die gewerbliche Wirtschaft“ und als Kurznamen „Stiftung Industrieforschung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Köln.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Stiftung hat den Zweck, die Forschung auf den die gewerbliche Wirtschaft, namentlich die kleinen und mittleren Unternehmen, besonders interessierenden Gebieten der Betriebswirtschaft, der Organisation und der Technik zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die Vergabe von Forschungsstipendien, Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Preisen oder die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Forschung gemäß Satz 2 durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann sich die Stiftung gemeinnütziger Forschungseinrichtungen als Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.

Die Ergebnisse der von der Stiftung geförderten Forschungsvorhaben sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus den ihr nach der Verschmelzung der Deutschen Industriebank mit der Industrielkreditbank AG zufallenden Aktien der übernehmenden Gesellschaft im Nennwert von 31,2 Mio. DM.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die treuhänderische Verwaltung und Wahrnehmung der Stiftungsträgerschaft von unselbständigen Stiftungen, die die gleiche Zweckverwirklichung zum Ziel haben, ist zulässig.

### **§ 4**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium für höchstens 4 Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe einer vom Kuratorium zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, so sind diese nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Stiftung befugt. Das Kuratorium kann ein Mitglied des Vorstandes zur alleinigen Vertretung der Stiftung ermächtigen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine mit dem Kuratorium zu vereinbarende angemessene Vergütung. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

### **§ 5**

## **Kuratorium**

(1) Das Kuratorium der Stiftung besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) In das Kuratorium berufen:

1. der Bundesverband der Deutschen Industrie 3 Mitglieder
2. die Bundesregierung 1 Mitglied
3. das Land NRW 1 Mitglied
4. das Land Berlin 1 Mitglied
5. der DIHK im Einvernehmen mit den in den Nrn. 1 bis 4 genannten berufenden Stellen 1 Mitglied.

Ein Kurator, dem die Teilnahme an einer Sitzung des Kuratoriums nicht möglich ist, kann sich durch einen anderen Kurator vertreten lassen. Dabei kann jeder Kurator jeweils nur einen anderen Kurator vertreten.

(3) Das Recht zur Berufung eines Kuratoriumsmitgliedes wird durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung ausgeübt. Die Berufung eines Kuratoriumsmitgliedes erfolgt jeweils für 4 Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Kuratorium aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.

(5) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Aufwendungen. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben

- a) Bestellung des Vorstandes,
- b) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über die Vergabe von Förderungsmitteln,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- e) Änderung der Satzung,

- f) Beschlussfassung über die Veräußerung von zum Stiftungsvermögen gehörenden Aktien
- g) Beschlussfassung über die Ausübung des Stimmrechts aus zum Stiftungsvermögen gehörenden Aktien,
- h) Wahl des Rechnungsführers,
- i) Erlass der Geschäftsordnung.

(2) Das Kuratorium ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit Auskunft über alle Geschäftsvorfälle und Einsicht in die Unterlagen zu verlangen.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (2) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich das Kuratorium einberuft. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sofern kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, sind in dringlichen und in solchen Fällen, die die Einberufung einer Kuratoriumssitzung nicht rechtfertigen würden, auch schriftliche oder telegrafische Beschlussfassungen zulässig, mit Ausnahme von Beschlussfassungen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a), d), e) und i).
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. e und f) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit der in § 5 Abs. 2 Nr. 2-4 genannten Mitglieder. Vor der Beschlussfassung über die Veräußerung von Aktien der Industriekreditbank Aktiengesellschaft - Deutsche Industriebank ist deren Aufsichtsrat zu hören. Die Veräußerung soll unterbleiben, wenn und soweit ein nachteiliger Einfluss auf den Börsenkurs der Industriekreditbank Aktiengesellschaft – Deutsche Industriebank oder eine sonstige Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben der Industriekreditbank Aktiengesellschaft – Deutsche Industriebank zu besorgen ist.

## **§ 8**

## **Verwendungsnachweis**

Bei der Vergabe von Förderungsmitteln ist in geeigneter Weise die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch den Empfänger sowie eine ausreichende Kontrolle des Verwendungsnachweises sicherzustellen.

## **§ 9**

### **Jahresrechnung, Jahresbericht**

Der Vorstand hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Jahr eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresbericht ist nach Genehmigung durch das Kuratorium zu veröffentlichen.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr und Prüfung**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich der Verwendungsnachweise ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zu prüfen.

## **§ 11**

### **Erledigung des Stiftungszwecks Satzungsänderung**

- (1) Bei Erledigung des in § 2 genannten Stiftungszwecks hat das Kuratorium einen neuen gemeinnützigen Stiftungszweck festzusetzen; dabei soll das Vermögen weiterhin zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft verwandt werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss**

Das Kuratorium kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Mehrheit der unter § 5 Abs. 2 Ziffer 2) bis 4) Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd oder nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 1 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### **§ 13**

#### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Kuratorium zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

### **§ 14**

#### **Stiftungsaufsicht**

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium Nordrhein-Westfalen.